

Vereinbarung zum Tarifverbund Nordwestschweiz

(Vereinbarung TNW 2025)

vom XX. Monat 2026

Die Kantone

Solothurn, handelnd durch den Regierungsrat, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau,
Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Basel-Stadt, handelnd durch den Regierungsrat, vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement,
Münsterplatz 11, 4001 Basel

Basel-Landschaft, handelnd durch den Regierungsrat, vertreten durch die Bau- und
Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Aargau, handelnd durch den Regierungsrat, vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und
Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Jura, handelnd durch das Gouvernement, vertreten durch das Département de l'environnement et de
la culture, 2, rue du 24-Septembre, 2800 Delémont

vereinbaren:

Ziff. 1 Ausgangslage

¹ Mit dem Tarifverbund Nordwestschweiz besteht in der Region Nordwestschweiz ein einheitliches Tarifsystem für die Benützung des öffentlichen Verkehrs. Grundlage dieses Tarifverbunds bildet die «Vereinbarung betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990» vom 30. Mai 1989, (nachstehend: TNW-Vereinbarung 1990).

² Seit dem Jahr 2015 betreibt der Verein TNW Tarifverbund Nordwestschweiz (nachstehend: TNW-Verein) den Tarifverbund Nordwestschweiz.

³ Der Tarifverbund Nordwestschweiz umfasst derzeit das folgende Gebiet (nachstehend: Verbundgebiet):

- a) Kanton Solothurn: Bezirke Dorneck und Thierstein sowie die Einwohnergemeinde Kienberg
- b) Kanton Basel-Stadt: ganzes Territorium
- c) Kanton Basel-Landschaft: ganzes Territorium
- d) Kanton Aargau: Bezirke Laufenburg und Rheinfelden sowie die Einwohnergemeinde Densbüren,
- e) Kanton Jura: Gemeinde Ederswiler und Ortsteil Löwenburg der Gemeinde Pleigne

⁴ Gestützt auf die TNW-Vereinbarung 1990 vergünstigen die Kantone mit Tarifierleichterungen alle Monats- und Jahresabonnemente, welche die Einwohnerinnen und Einwohner der im Verbundgebiet gelegenen Gemeinden erwerben. Die damit verbundene Einwohnerprüfung führt zu einem administrativen Aufwand, der sich aufgrund verschärfter Datenschutzvorschriften künftig noch erhöhen dürfte. Zudem ändert sich das Total dieser Tarifierleichterungen jährlich, was die Finanzplanung der Kantone und Transportunternehmen erschwert und ebenfalls administrativen Aufwand generiert.

⁵ Die Kantone wollen künftig die Abonnements-Vergünstigungen in die Abgeltung der ungedeckten Kosten gemäss der Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV, SR 745.16) vom 16. Oktober 2024 integrieren.

⁶ Die Integration der Tarifierleichterungen in die Abgeltung der ungedeckten Kosten bedingt eine Aktualisierung der TNW-Vereinbarung 1990. Dies bietet die Gelegenheit, die TNW-Vereinbarung 1990 generell zu aktualisieren und zur Vereinfachung der Zusammenarbeit im TNW in die vorliegende Vereinbarung zu überführen.

Ziff. 2 Zweck

¹ Die vorliegende Vereinbarung zum Tarifverbund Nordwestschweiz regelt die Zusammenarbeit der im Verein TNW vertretenen Kantone (Bestellerkantone).

Ziff. 3 Bestellerstrategie im TNW

¹ Die Kantone vereinbaren, die Abonnements-Vergünstigungen in die Abgeltung der ungedeckten Kosten gemäss ARPV zu integrieren.

² Die Bestellerkantone verfolgen im TNW eine gemeinsame Strategie und stimmen Anpassungen der Strategie untereinander ab. Sie koordinieren die Politik des öffentlichen Verkehrs in ihren Kantonen, soweit diese mit dem Tarifverbund zusammenhängt.

³ Der TNW als integraler Tarifverbund soll den öffentlichen Verkehr in der Region Nordwestschweiz fördern. Innerhalb des integralen Tarifverbunds (=TNW-Gebiet) gilt ein einheitliches Tarifsysteem für alle angeschlossenen Unternehmen. Das bedeutet, dass das gesamte Verbundgebiet mit einem einzigen Fahrausweis genutzt werden kann.

⁴ Die Kantone setzen sich im TNW für Massnahmen ein, die eine ressourcenschonende Mobilität ermöglichen.

Ziff. 4 Verbundtarif

¹ Die Kantone verpflichten die Transportunternehmen im Bestellverfahren für die Transportleistungen des abgeltungsberechtigten öffentlichen Verkehrs im Verbundgebiet:

- a) den Tarif des Tarifverbunds Nordwestschweiz anzuwenden,
- b) Tarifmassnahmen auf nationaler Ebene nachzuvollziehen,
- c) die Fahrausweise und die weiteren tarifären Produkte des Tarifverbunds Nordwestschweiz gegenseitig anzuerkennen,
- d) im TNW-Gebiet ausschliesslich die Fahrausweise und die weiteren tarifären Produkte des Tarifverbunds Nordwestschweiz anzubieten und
- e) für Fahrten von und nach ausserhalb des Verbundgebiets mindestens die Fahrausweise und die weiteren tarifären Produkte des nationalen direkten Verkehrs gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG, SR 745.1) vom 20. März 2009 anzuerkennen.

Ziff. 5 Aufhebung der TNW-Vereinbarung 1990

¹ Die TNW-Vereinbarung 1990 wird per Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemäss Ziff. 6 Abs. 1 hiernach aufgehoben. Die weiteren Parteien der TNW-Vereinbarung 1990 haben sich mit der Beendigung der TNW-Vereinbarung 1990 einverstanden erklärt (Zustimmungserklärungen im Anhang).

Ziff. 6 Schlussbestimmungen

¹ Diese Vereinbarung kommt durch allseitige Unterzeichnung der Kantone und Genehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) zustande. Sie tritt per 1. Dezember 2027 unter den Bedingungen in Kraft, dass:

- a) die Aufhebung der «Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG» vom 26. Januar 1982 und deren Ablösung durch eine Nachfolgevereinbarung auf dieses Datum hin rechtskräftig beschlossen sind;
- b) der TNW-Verein seine Statuten entsprechend den Vorgaben der Kantone auf dieses Datum hin angepasst hat.

² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf die nächste Angebotsperiode der Transportunternehmen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist allen Parteien zuzustellen. Tritt ein Kanton aus dem Tarifverbund aus, so trägt er die Anpassungskosten, welche dadurch bei den verbleibenden Kantonen, den Transportunternehmen und beim TNW-Verein oder dessen Nachfolgeorganisation entstehen.

³ Der Anhang zur vorliegenden Vereinbarung bildet einen integralen Teil derselben. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Vereinbarung in den Ziffern 2 bis 4 und dem Anhang geht der Text der Vereinbarung vor.

⁴ Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und des Anhangs zur Vereinbarung bedürfen der einfachen Schriftlichkeit.

⁵ Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte ein nationales System die regionalen Tarifverbünde ersetzen, sind sie durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am besten entsprechen. Dasselbe gilt im Falle von Vertragslücken.

Ziff. 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Die vorliegende Vereinbarung untersteht ausschliesslich Schweizer Recht.

² Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Rechtswirkung, ihre Abänderung oder Auflösung, ist das Bundesgericht gemäss Art. 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) vom 17. Juni 2005 ausschliesslich zuständig.

Die Parteien:**1. Kanton Solothurn**

Solothurn, den _____ Im Namen des Regierungsrats des Kantons Solothurn:

Sandra Kolly

Vorsteherin Bau- und Justizdepartement

2. Kanton Basel-Stadt

Basel, den _____ Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt:

Esther Keller
Vorsteherin Bau- und
Verkehrsdepartement

3. Kanton Basel-Landschaft

Liestal, den _____ Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft:

Isaac Reber
Vorsteher Bau- und
Umweltschutzdirektion

4. Kanton Aargau

Aarau, den _____ Im Namen des Regierungsrats des Kantons Aargau:

Stephan Attiger
Vorsteher Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

5. République et Canton du Jura

Delémont, den _____ Im Namen des Gouvernement de la République et Canton du Jura:

Jean-Paul Lachat
Ministre du Département
de l'environnement et de la culture

Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Bundesamt für Verkehr (BAV):

Ittigen, den _____

Christa Hostettler
Direktorin

Martin von Känel
Vizedirektor

Anhang: Zustimmungserklärungen der Transportunternehmen zur Beendigung der «Vereinbarung betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990» vom 30. Mai 1989

Entwurf vom 30.11.2025

Anhang: Zustimmungserklärungen der Transportunternehmen zur Beendigung der «Vereinbarung betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990» vom 30. Mai 1989

Die nachfolgenden Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie mit der Beendigung der «Vereinbarung betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990» vom 30. Mai 1989 einverstanden sind.

1. Schweizerische Bundesbahnen AG

Bern, den _____ Im Namen des

Vorname Name
Funktion

2. Postauto AG

Bern, den _____ Im Namen des

Vorname Name
Funktion

3. Basler Verkehrs-Betriebe

Basel, den _____ Im Namen des

Vorname Name
Funktion

4. BLT Baselland Transport AG

Oberwil, den _____ Im Namen des

Vorname Name
Funktion

Gemäss § 7 des Vertrags über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen und seiner Gemeinden Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen in den Kanton Basel-Landschaft vom 10. Februar 1983 übernimmt der Kanton Basel-Landschaft alle vertraglichen Rechte und Pflichten als Rechtsnachfolger des Kantons Bern, soweit sie öffentliche Anliegen des Bezirks Laufen betreffen.

Die Vereinbarung TNW 2025 kann unter § 7 dieses Vertrags subsumiert werden. Damit ist der Kanton Basel-Landschaft der Rechtsnachfolger vom Kanton Bern. Bern muss deshalb nicht mehr begrüsst werden.